

Amtliche Lebensmittelüberwachung;

Erhebung von Gebühren nach Art. 79 Abs. 2 VO (EU) 2017/625 i. V. m. dem Kostenverzeichnis (KVz) bzw. entsprechend Art. 6 Abs. 1 Satz 2 Kostengesetz (Tarifstellen 3.2/5.6/5.7) für Bedarfsgegenstände, kosmetische Mittel, mit Lebensmitteln verwechselbare Produkte und Tabakerzeugnisse

Leitfaden zur Anwendung der Nr. 7.IX.9/ bis 7.IX.14/ des Kostenverzeichnisses (KVz)

Zusätzliche amtl. Kontrollen nach Art. 79 Abs. 2 VO (EU) 2017/625) i.V.m. 7.IX.11/5.6 KVz bzw. 5.7 KVz:

- Zusätzliche amtl. Kontrolle (Nachkontrolle zu einer Regelkontrolle)
- Zusätzliche amtl. Kontrolle (Nachkontrolle zu einer Nachkontrolle)
- Zusätzliche amtl. Kontrolle (RASFF bzw. RAPEX)
- Zusätzliche amtl. Kontrolle aufgrund einer beanstandeten Eigenprobe
- Zusätzliche amtl. Kontrolle aufgrund einer beanstandeten Fremdprobe
- Zusätzliche amtl. Kontrolle aufgrund einer Anzeige Dritter bzw. eines anonymen Hinweises (Beschwerde-/Verdachtskontrolle, im Ergebnis begründet)

- Ermittlungen aufgrund eines Vorgangs einer Fremdbehörde, z.B. Vertriebswege
- Ermittlungen aufgrund einer Meldung über Schnellwarnsystem RASFF bzw. RAPEX
- Ermittlungen aufgrund der Beanstandung einer Probe
- Überwachung von Rücknahmen bzw. Rückrufen nach Feststellung eines Verstoßes

- Probennahme aufgrund von Verstößen bei der Betriebskontrolle z.B. Verdachtsprobe
- Probennahmen von Nachproben aufgrund einer Beanstandung zur Feststellung der Rechtskonformität
- Probennahme aufgrund einer Meldung im Schnellwarnsystem RASFF bzw. RAPEX

- ...

Anordnungen und Maßnahmen nach Art. 138 VO (EU) 2017/625 bzw. § 39 LFGB i. V. m. 7.IX.11/5.7 KVz

Maßnahmen aufgrund einer Regelkontrolle oder einer zusätzlichen Kontrolle mit mehr als geringfügigen Mängeln, wie mündliche und schriftliche Anordnungen, z. B.

- der Rücknahme einer beanstandeten Charge
- eines Verkaufsverbotes
- der Beseitigung von Mängeln mit Fristsetzung
- einer Grundreinigung von Räumen, Maschinen, Geräten, Anlagen, Fahrzeugen, ...
- eine Sperrung von Räumen, Maschinen, Geräten, Anlagen, Fahrzeugen, ...
- eine vollständige Betriebsschließung
- eine teilweise Betriebsschließung
- ...

Hinweise:

- Regelkontrollen, die zu keinen oder nur geringfügigen Beanstandungen geführt haben, sind kostenfrei.
- Gebühren werden direkt beim Gebührenschuldner, also bei dem für den Verstoß verantwortlichen Unternehmer erhoben.
- Gebühren werden grundsätzlich so erhoben, dass die von der Behörde getragenen Kosten gedeckt werden.
- Für Gaststättenabnahmen werden keine Gebühren, nur Auslagen erhoben.
- Mit der erhobenen Gebühr sind Auslagen für Tagegeld, Reisekosten etc. grundsätzlich* abgegolten, im Einzelfall können bei erhöhtem Aufwand jedoch besondere Auslagen erhoben werden.
- Die Kosten für einen Fachkontrolleur des Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit werden als Auslagen erhoben.
- Die o.g. Punkte sind eine beispielhafte, nicht erschöpfende Aufzählung.

Gebührenrahmen für zusätzliche amtliche Kontrollen, Anordnungen und Maßnahmen:

Zusätzliche amtl. Kontrollen

Rahmengebühr nach Tarif-Nr. 5.6 KVz: 10 € bis 50.000 € i.V.m. Art 79 Abs. 2 Buchst. c (VO 2017/625) bzw. §39 Abs. 1 LFGB:

Mit der erhobenen Gebühr sind Auslagen für Tagegeld, Reisekosten usw. grundsätzlich* abgegolten.

- | | |
|----------------------|------------------|
| • Geringer Aufwand: | 70 € |
| • Mittlerer Aufwand: | 100 € |
| • Erhöhter Aufwand: | mindestens 140 € |

Anordnungen und Maßnahmen

Rahmengebühr nach Tarif-Nr. 5.7 KVz: 25 € bis 10.000 € i.V.m. Art. 138 (VO 2017/625) bzw. § 39 Abs. 2 LFGB:

Mit der erhobenen Gebühr sind Auslagen für Tagegeld, Reisekosten usw. grundsätzlich* abgegolten.

- Geringer-Aufwand: 50 €
- Mittlerer Aufwand: 75 €
- Erhöhter Aufwand: mindestens 100 €

Gebührenrahmen für die Ausstellung von Ausfuhrzertifikaten nach Art 26 Abs. 1 Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz (GDVG)

Vorattest der KBLV 30 €

Rahmengebühr nach Tarif-Nr. 4.9 Gebührenverzeichnis: 8,50 € bis 165 € i.V.m. § 6 Abs. 1 Gesundheitsgebührenverordnung (GGebV)

Amtl. Bescheinigung 75 €
(Ausfuhrzertifikat)

Allg. Bescheinigung, dass der Betrieb sowie die Produktion der laufenden lebensmittelrechtlichen Überwachung unterliegen.

Rahmengebühr nach Tarif-Nr. 3.2 Gebührenverzeichnis: 20 – 200 € i. V. m. § 6 Abs. 1 Gesundheitsgebührenverordnung (GGebV)

Amtl. Bescheinigung mit Nämlichkeitskontrolle (Ausfuhrzertifikat)

Erstbescheinigung 150 €
jede weitere Bescheinigung 50 €

Allg. Bescheinigung mit zusätzlichen Bestätigungen zu Mengen, Losnummern, Haltbarkeitsdaten, Verkehrsfähigkeit und sonstigen Eigenschaften, die eine Nämlichkeitskontrolle im Betrieb und Dokumentenkontrollen erfordern.

Rahmengebühr für amtl. Bescheinigungen nach Tarif-Nr. 7.IX.11/3.2 KVz: 20 € bis 200 €

Mit der erhobenen Gebühr sind Auslagen für Tagegeld, Reisekosten etc. grundsätzlich* abgegolten.

Hinweis:

*Im Einzelfall können bei erhöhtem Aufwand besondere Auslagen erhoben werden.